



## **Gemeinde Dierikon**

# **Richtlinien für temporäre Reklamen**

### Inhaltsverzeichnis

- 1    Zuständigkeit
- 2    Rechtsgrundlagen
- 3    Geltungsbereich
- 4    Grundsatz
- 5    Fremdreklamen
- 6    Standort
- 7    Strassenreklamen ausserhalb Bauzonen
- 8    Verfahren
- 9    Inkrafttreten

## 1 Zuständigkeit

Mit Beschluss vom 28. November 2000 hat der Regierungsrat des Kantons Luzern dem Gemeinderat Dierikon die Kompetenz zur Erteilung von allen Reklamebewilligungen übertragen (SRL 739a).

## 2 Rechtsgrundlagen

- ▶ Planungs- und Baugesetz des Kantons Luzern (PBG) vom 7. März 1989 (SRL 735, Ausgabe vom 1. Januar 2008) § 116
- ▶ Reklameverordnung (RV) vom 3. Juni 1997 (SRL 739, Ausgabe vom 1. Juli 2011) mit Kompetenzdelegation vom 28. November 2000 (SR 739a)
- ▶ Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983
- ▶ Eidg. Strassenverkehrsgesetz (SGV) vom 19. Dezember 1958
- ▶ Strassengesetz des Kantons Luzern (StrG) vom 21. März 1995 (SRL 755)
- ▶ Eidg. Signalisationsverordnung (SSV, SR 741.21) vom 5. September 1979

## 3 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Richtlinien präzisieren und ergänzen die Bestimmungen der kantonalen Reklameverordnung für das gesamte Gemeindegebiet.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundes, des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes und seiner Vollzugsvorschriften sowie das Gesetz über Natur- und Landschaftsschutz.

## 4 Grundsatz

Das Anbringen, Ersetzen, Versetzen und Ändern von Reklamen und Reklameanschlagstellen bedarf mit Ausnahmen der in § 6 der kantonalen Reklameverordnung nachfolgend angeführten Fälle einer Bewilligung.

- a) Fremdreklamen an Reklameanschlagstellen,
- b) unbeleuchtete, flach an der Fassade angebrachte Firmenanschriften von höchstens 0.5 m<sup>2</sup>,
- c) Reklamen für besondere Verkaufs- und Dienstleistungsangebote von höchstens 1.2 m<sup>2</sup>,
- d) Reklamen für örtliche Veranstaltungen wie gesellschaftliche oder sportliche Anlässe, Ausstellungen usw. von höchstens 1.2 m<sup>2</sup> während 6 Wochen vor und 5 Tagen nach der Veranstaltung,
- e) Reklamen für Wahlen und Abstimmungen von höchstens 3.5 m<sup>2</sup> während 6 Wochen vor und 5 Tagen nach dem Wahl- oder Abstimmungstag,

f) Reklamen, die während der Bauzeit über den Bau, die Bauherrschaft, die am Bau beteiligten oder die vom Bau betroffenen Unternehmungen und Firmen orientieren.

Reklameanlagen müssen hinsichtlich Platzierung, Grösse, Farbe, Ausführung, Wirkung und Häufigkeit in Einklang stehen mit dem gesamten Erscheinungsbild des Ortes sowie der näheren Umgebung.

Sie dürfen weder unzumutbare Emissionen verursachen noch die Verkehrssicherheit beeinträchtigen.

Alkohol- und Tabakreklamen sind nicht gestattet. Ausgenommen sind Verkaufsstellen wie Kioske und Restaurants.

Eine temporäre Reklame ist eine Reklame, welche über eine Zeitdauer von maximal 3 Monaten an einem bestimmten Ort aufgestellt wird.

## 5 Fremdreklamen

Eine Fremdreklame wirbt für Firmen, Betriebe, Produkte, Dienstleistungen, Veranstaltungen, Ideen und dergleichen, die mit dem Standort der Reklame in keinem örtlichen Zusammenhang stehen.

Fremdreklamen sind nur an bewilligten Reklameanschlagstellen gestattet. Reklameanschlagstellen sind dauernde Einrichtungen wie Anschlagwände (z.B. APG-Säulen) zum wechselnden Anschlag.

Ausgenommen sind Fremdreklamen für Dienstleistungen, Veranstaltungen etc. in den an die Gemeinde Dierikon grenzenden Nachbargemeinden.

## 6. Standorte

Die Gemeinde Dierikon bietet grundsätzlich drei Standorte auf gemeindeeigenen Parzellen an, auf denen eine temporäre Reklame bewilligt wird:

- ▶ Grundstück Nr. 195, Strasse Schönenboden/Spechten (ehemalige Kompost-Sammelstelle)
- ▶ Grundstück Nr. 235, Zentralstrasse (ehemalige Abfall-Sammelstelle)
- ▶ Grundstück Nr. 164, Kantonsstrasse

Auf dem Zwischenstreifen auf Grundstück Nr. 245 (Kantonsstrasse / Zentralstrasse) werden keine Reklamen bewilligt, ausgenommen offizielle Plakate der Gemeinde für Abstimmungen, Schule, Verkehrssicherheit etc..

Private Standorte werden bewilligt, wenn die Vorschriften eingehalten werden und die Zustimmung des Grundeigentümers vorliegt.

## 7. Strassenreklamen ausserhalb der Bauzonen

Ausserhalb des Baugebietes sind Strassenreklamen in der Regel unzulässig. Sie können zugelassen werden, wenn die Zonenkonformität, die Standortgebundenheit oder ein Zusammenhang mit der Bestandesgarantie gegeben ist.

## 8. Verfahren

Das Gesuch ist mindestens sieben Tage vor dem gewünschten Aufstellungszeitpunkt bei der Gemeindekanzlei Dierikon einzureichen. Es ist dazu die vorgegebene Vorlage zu verwenden.

Zusätzlich ist für das Aufstellen der Reklametafeln die Zustimmung der jeweiligen Grundeigentümer einzuholen.

Die Bewilligung einer temporären Reklame für Dienstleistungen und Veranstaltungen ist für Ortsvereine und Vereine aus angrenzenden Gemeinden grundsätzlich gebührenfrei. Für Bewilligungen von Reklamen und Plakaten für gewerbliche Zwecke und Veranstaltungen wird eine Gebühr von Fr. 50.00 verlangt.

Die bewilligungspflichtigen Strassenreklamen für Veranstaltungen in Dierikon und den angrenzenden Gemeinden dürfen frühestens drei Wochen vor der Veranstaltung aufgestellt werden und müssen innert drei Tagen nach der Veranstaltung wieder entfernt werden. Reklamen für Fasnachtsanlässe dürfen frühestens am 27. Dezember aufgestellt werden.

Strassenreklamen, die nicht fristgerecht entfernt werden oder die den Richtlinien widersprechen und/oder ohne Bewilligung aufgestellt wurden, werden durch den Werkdienst der Gemeinde Dierikon unter Kostenfolge an den Verursacher (Veranstalter) entfernt. Im Wiederholungsfall wird Anzeige erstattet.

## 9. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten ab 1. Oktober 2013 in Kraft.

6036 Dierikon, den 5. September 2013

**GEMEINDERAT DIERIKON**

Der Gemeindepräsident:

sig. Hans Burri

Der Gemeindeschreiber:

sig. Karl Mattmann